

Praxisfall Akkreditiv

Akzeptierung von Unstimmigkeiten durch das Übersenden neuer Dokumente

Die avisierende Bank erhält eine Dokumenteneinreichung zu einem Akkreditiv mit der Nummer „8704/20/AN“. Sie stellt die Übereinstimmung der Dokumente mit den im Akkreditiv vereinbarten Bedingungen fest und sendet diese an die eröffnende Bank weiter.

Diese lehnt jedoch die Dokumentenaufnahme mit folgender Begründung ab:

Bill of Lading marked letter of credit number 8704/20/4N instead of 8704/20/AN

Die avisierende Bank übersendet daraufhin der eröffnenden Bank einen neuen Satz von Bill of Ladings mit der korrekten Akkreditivnummer, um die Frist zur Dokumentenvorlage zu wahren. Gleichzeitig teilt sie der eröffnenden Bank mit, dass sie trotz des Versandes korrigierter Dokumente den eigentlichen Ablehnungsgrund nicht akzeptiert.

Frage: Stellt die oben aufgeführte Unstimmigkeit der eröffnenden Bank einen gerechtfertigten Ablehnungsgrund der sonst akkreditivkonformen Dokumente dar?

Ist die Übersendung von korrigierten Dokumenten nach einer Dokumentenablehnung als eine stillschweigende Akzeptierung der aufgeführten Unstimmigkeiten anzusehen?

Antwort: Gemäß der Official Opinion R635/TA658 der ICC* dient die Angabe einer Akkreditivnummer auf Dokumenten lediglich der Zuordnung von Dokumenten zu Akkreditiven. Wenn die Akkreditivbank das Transportdokument, trotz der nicht korrekt angegebenen Nummer, unter dem richtigen Akkreditiv zuordnen konnte, ist die inkorrekte Akkreditivnummer in diesem Fall keine relevante Unstimmigkeit. Der Ablehnungsgrund der eröffnenden Bank ist somit nicht ausreichend.

Zudem stellt das Übersenden korrigierter Dokumente keine automatische Akzeptierung von Unstimmigkeitserklärungen anderer Banken dar.

Diese Opinion ist eine Meinung der ICC zu einem konkreten Einzelfall und ist nicht als allgemeine Erlaubnis zur unterschiedlichen Schreibweise von Akkreditivnummern zu verstehen. Um eine Ablehnung der Dokumente zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen generell, Akkreditivnummern einheitlich und korrekt in die Dokumente aufzunehmen (falls gemäß Akkreditiv-Vorschriften erforderlich).

Bei Fragen rund um Ihr Akkreditivgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Specialist als Berater im Internationalen Geschäft gern zur Verfügung. Diesen und alle weiteren Praxisfälle finden Sie auf: hvb.de/ahpraxisinfo. Und für allgemeine und nützliche Außenhandels-Informationen klicken Sie bitte auf: hvb.de/ucgtrade2go

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

© UniCredit Bank AG, München, 2016. Alle Rechte vorbehalten

The image shows a standard Bill of Lading form from Neptune Orient Lines Limited. It contains various fields for shipping details, including shipper/consignee information, vessel name, and a table for cargo particulars. A large 'MUSTER' watermark is present across the center of the form.

* ICC: Internationale Handelskammer Paris (International Chamber of Commerce)